

II. Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Zivilflugplatz Lienz-Nikolsdorf (LOKL)

gemäß §§ 15 ff. ZFBB i.d.g.F.

Einleitung:

Beim Zivilflugplatz Lienz-Nikolsdorf handelt es sich um ein privates Flugfeld i.S.d. §§ 63, 65 LFG. Die Benützung dieses Zivilflugplatzes ist an die vorherige Zustimmung des Flugplatzhalters gebunden. Der Benützer dieses Zivilflugplatzes unterwirft sich dadurch, dass er dessen Anlagen oder Einrichtungen benützt, den hier dargestellten Benützungsbedingungen. Die Bestimmungen der ZFBO i.d.g.F. sind, soweit sie sich auf öffentliche Zivilflugplätze beziehen, analog anwendbar, sofern nicht nachfolgend abweichende Bestimmungen dargestellt werden.

1.1 Abkürzungen:

BB	Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen
BL	Betriebsleiter/Betriebsleitung
DAC	Dolomiten Aeroclub
EL	Einsatzleiter/Einsatzleitung
FCL	Fliegerclub Lienz Dolomiten
I.d.g.F.	in der geltenden Fassung
LFG	Luftfahrtgesetz
LOKL	Flugplatz Lienz-Nikolsdorf
GmbH	Flugplatz Lienz-Nikolsdorf Betriebs GmbH
ZFBB	Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen
ZFBO	Zivilflugplatz-Betriebsordnung
LFZ	Luftfahrzeug

1.2. Organisation:

Die Betriebsführung LOKL obliegt der Flugplatz Lienz/Nikolsdorf Betriebs- GmbH und wird vom Geschäftsführer administriert. Die GmbH stellt für die Betriebsführung erforderliche Gerätschaften, Räumlichkeiten und einschlägige Infrastruktur zur Verfügung.

1.3. Allgemeines:

Diese Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen dienen der Information der Benützer des Flugplatzes Lienz-Nikolsdorf und legen Regelungen fest, welche für den reibungslosen und sicheren Flugbetrieb im Interesse aller Beteiligten notwendig sind.

Der Betrieb am Flugplatz kann nur funktionieren, wenn die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen eingehalten und darüber hinaus Kollegialität, Disziplin und Verständnis sowie Zusammenhalt und gegenseitige Hilfe als Grundsätze einer Gemeinschaft anerkannt werden. In diesem Sinne sind auch Fälle zu lösen, die nicht ausdrücklich in den Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen angeführt sind.

1.3.1. Auf dem Zivilflugplatz Lienz-Nikolsdorf ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder den Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden.

1.3.2. Auf dem Zivilflugplatz befindliche Personen haben den im Interesse eines sicheren Flugplatzbetriebes bzw. Flugbetriebes erteilten Anweisungen des Flugplatz-Betriebsleiters Folge zu leisten.

1.3.3. Das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Zivilflugplatzes, insbesondere der Bewegungsflächen, bedarf unbeschadet der Bestimmungen der §§ 24 und 25 der ZFBO der Zustimmung des Flugplatz-Betriebsleiters.

1.3.4. Bei An- und Abflügen ist das Überfliegen dicht verbauter Siedlungsgebiete zu vermeiden und sich an das in der AIP veröffentlichte Platzverfahren zu halten.

II. Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Zivilflugplatz Lienz-Nikolsdorf (LOKL)

gemäß §§ 15 ff. ZFBB i.d.g.F.

1.3.5. Das Betreten von nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes ist gemäß § 25 ZFBO an eine Erlaubnis gebunden. (Ausnahme § 25 Abs. 2 ZFBO). Der BL und seine Beauftragten sind gemäß § 25 Abs. 3 ZFBO berechtigt, innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Teil Personen zum Nachweis der Zutrittsberechtigung aufzufordern.

1.4. Verbindlichkeit:

Diese Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind für alle Benützer des Zivilflugplatzes (§§ 15, 17 ZFBO) verbindlich. Sie sind gut sichtbar anzuschlagen. Die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen ersetzen jedoch keinesfalls geltende Gesetze, Verordnungen, Vorschriften oder andere einschlägige Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung.

1.5. Verstöße:

Verstöße gegen die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen und Zuwiderhandlungen den Regelungen der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (unbeschadet gesetzlicher Folgen) können die in diesen Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Strafen zur Folge haben.

1.6 Haftung:

1.6.1. Grundsätzlich haftet der Zivilflugplatzhalter nicht für Nachteile, welche durch Nichteinhaltung oder Einhaltung der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen, durch Anwesenheit auf dem Flugplatz oder Teilnahme am Flugbetrieb entstehen können.

1.6.2. Die Haftung des Zivilflugplatzhalters und seiner Gehilfen für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Haftungsansprüche gegen den Zivilflugplatzhalter und seine Gehilfen werden ausgeschlossen (insbesondere haftet der Halter nicht für Schäden an LFZ, die im Freien oder in den Hangars abgestellt sind). Die Benützung aller Flugplatzeinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko!

1.7. Geltungsbereich:

Die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen gelten für den gesamten Flugplatzbereich LOKL und alle dort Anwesenden sowohl während als auch außerhalb der Betriebszeiten.

1.8. Geltungsdauer:

Die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen gelten ab 01.01.2015. Mit Inkrafttreten dieser Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen tritt die bisherige Betriebsordnung außer Kraft. Änderungen der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen werden auf dieselbe Art wie diese Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen kundgemacht.

2.0. Betriebszeiten:

Der Flugplatz ist täglich von März bis Oktober von 9-18Uhr geöffnet. In der Zeit von 13-14Uhr Ortszeit sind jedoch keine Starts erlaubt. Bei witterungsbedingter Unbenutzbarkeit ist der Platz geschlossen. Eine telefonische Anfrage vor jedem geplanten Flug nach Lienz-Nikolsdorf ist geboten. Täglicher Beginn und Ende des Segelfluggetriebes werden vom verantwortlichen BL nach Wetterlage und betrieblicher Zweckmäßigkeit, abweichend von den angeführten Betriebszeiten festgelegt.

3.0. Flugplatzdaten:

„Nichtkontrollierter Flugplatz“ (privates Flugfeld), zugelassen für Sichtflüge bei Tag zu den festgelegten Betriebszeiten unter Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahren.

Seehöhe:	638 m
Piste:	12/30
ICAO-Kennung:	LOKL
AUW:	5700 kg
Flugplatzfrequenz:	122,50 MHz
Treibstoff:	Avgas 100LL, Super und Jet A1

II. Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Zivilflugplatz Lienz-Nikolsdorf (LOKL)

gemäß §§ 15 ff. ZFBG i.d.g.F.

4.0. Benützungsberechtigungen:

Der Flugplatz Lienz-Nikolsdorf ist ein privates Flugfeld. Seine Benützung setzt daher eine ausdrückliche vorherige Genehmigung des Flugplatzhalters oder in dessen Namen durch die BL voraus.

5.0. Betreten und Verhalten auf dem Flugplatzgelände:

Das Betreten des Flugplatzgeländes ist nur mit Genehmigung des BL erlaubt. Passagiere dürfen den Flugplatz nur in Begleitung und unter Verantwortung des zuständigen Piloten zum Ein- und Aussteigen betreten. Es ist hierfür der kürzestmögliche und sicherste Weg zu wählen und unbedingt auf den Platzbetrieb zu achten! Zu- und Ausgänge sind stets zu schließen. Kinder sind im Flugplatzbereich unter ständiger Aufsicht zu halten. Hunde müssen sicher an der Leine geführt werden. Auf dem gesamten Flugplatzgelände einschließlich der Hangars gilt Rauchverbot. Eine Annäherung an startende oder landende Luftfahrzeuge sowie Flugzeuge mit laufendem Triebwerk ist verboten. Das Begehen der Startbahn und der Rollstreifen ist strengstens untersagt.

6.0 An- und Abflüge/Funkverkehr:

6.1. An- und Abflüge sind nur unter Funkkontakt zulässig. In begründeten Einzelfällen *kann* die Betriebsleitung, nach vorheriger genauer Absprache, Ausnahmen ohne Präjudiz und auf Verantwortung des Piloten genehmigen.

6.2. Der Funkverkehr hat nach den Funkregeln diszipliniert und unter Einhaltung der Phraseologie zu erfolgen. Folgende Meldungen sind unaufgefordert zu geben:

- a) Überflug des Platzes,
- b) Annäherung an die Platzrunde,
- c) Einflug in die Platzrunde,
- d) Gegenanflug,
- e) Queranflug,
- f) Endanflug.
- g) Verlassen des Flugplatzbereiches

sowie alle auf dem Flugplatz beabsichtigten Bewegungen.

Die Flugplatzfrequenz dient einzig der Kommunikation zwischen Flugplatz und Flugzeug sowie zwischen Schleppflugzeug und geschlepptem Segelflugzeug.

6.3. Die Luftverkehrsregeln und die Angaben der Flugplatzkarte sind genauestens einzuhalten. Die geltenden Bestimmungen der ICAO sind zu beachten.

6.4. Auf eine höchstmögliche Lärminderung ist zu achten. In der Motorplatzrunde ist die Ortschaft Nikolsdorf in angemessener Höhe zu überfliegen.

6.5. Nach der Landung ist die Piste unaufgefordert sofort zu verlassen. Zum Starten, Landen und Rollen dient grundsätzlich die Piste.

6.6. Motorgetriebene Luftfahrzeuge haben am Boden und in der Luft auf Segelflugbetrieb, insbesondere auf Flugzeugschlepp zu achten.

6.7. Bei Wind ist unbedingt die Betriebsleitung um Angabe gefährlicher Abwindzonen zu ersuchen.

6.8. Es wird ausdrücklich auf die Allgemeinverantwortung jedes Piloten verwiesen und in Erinnerung gebracht, dass es sich um einen unkontrollierten Flugplatz handelt und Anweisungen über Funk daher informativen Charakter besitzen. Gewissenhafte Luftraumbeobachtung ist unerlässlich.

6.9 Anflüge von Luftfahrzeugen dienen einzig der Landung oder „touch and go“ im Rahmen der Schulung.

6.10 Tiefe Überflüge mit Luftfahrzeugen jeglicher Art bedürfen der vorherigen Anfrage an die Betriebsleitung.

II. Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Zivilflugplatz Lienz-Nikolsdorf (LOKL)

gemäß §§ 15 ff. ZFBB i.d.g.F.

7.0. Zuschauerplatz:

Personen, welche keine Befugnis zum Betreten des Flugplatzareals haben, dürfen sich nur auf den für Zuschauer bestimmten Flächen aufhalten. Nur die BL sind berechtigt, im Einzelfall Gäste in Begleitung einer befugten Person Zutritt zu gewähren.

8.0. Flugleitung, Aufenthaltsraum, sanitäre Einrichtungen

8.1. Die Flugleitung darf von Piloten zur Erledigung von Formalitäten und Angelegenheiten des Flugbetriebes bei Anwesenheit des BL oder Startschreibers betreten werden. Gästen ist es erlaubt, die Flugleitung zum Zwecke der Informationseinholung über Gästeflüge sowie zum Zweck einer Buchung bzw. zur Bezahlung einer solchen – ebenfalls bei Anwesenheit des BL oder Startschreibers – zu betreten.

8.2. Der Aufenthaltsraum dient ausschließlich Piloten zur Vorbereitung und für flugbetriebliche Besprechungen.

8.3. Die sanitären Einrichtungen stehen allen Piloten und Gästen zur Verfügung.

9.0. Befahren des Flugplatzgeländes und der Hangars:

9.1. Das Befahren des Geländes mit Privatfahrzeugen (auch zum Herausziehen von Flugzeugen) ist strengstens verboten. Ausgenommen ist nach Anweisung des BL/EL die einmalige Zu- bzw. Abfahrt mit Segelflugzeuganhängern zum Ab- oder Aufladen von Segelflugzeugen.

9.2. Es ist strengstens untersagt, mit Fahrzeugen jeder Art näher als 10 Meter an abgestellte Luftfahrzeuge heranzufahren. Ausgenommen ist das Einsatzfahrzeug zum Zweck des Schleppens von Segelflugzeugen zur jeweiligen Startstelle. Finden Flugbewegungen statt, haben Bodenfahrzeuge die Piste und den Sicherheitsstreifen unverzüglich zu verlassen und dann anzuhalten. Kommen Bodenfahrzeuge näher als 50 Meter an rollende Luftfahrzeuge oder solche mit drehender Luftschraube heran, so ist sofort anzuhalten oder auszuweichen, und zwar so, dass der Pilot dies eindeutig erkennen kann.

9.2.1. Es ist strengstens verboten, mit Motorfahrzeugen jeder Art in einen Hangar zu fahren, wenn dort Flugzeuge, Flugzeugteile oder beladene Anhänger abgestellt sind.

9.2.2 Es ist strengstens verboten, mit kraftgetriebenen Luftfahrzeugen mit laufendem Motor („aus eigener Kraft“) in einen Hangar zu rollen. Es ist weiters untersagt, mit Segelflugzeugen unter Ausnutzung der Restenergie des Landeverfahrens direkt in einen Hangar zu rollen.

9.2.3. Es ist strengstens verboten, Startbahn wie auch Rollstreifen mit dem Fahrrad zu befahren.

10.0. Flugzeugschlepp:

Diese Betriebsart erfordert besondere Aufmerksamkeit. Piloten haben ihre Passagiere auf die Gefahren durch Schleppseile ausdrücklich hinzuweisen

11.0. Parkplatz:

Betriebsfremde Fahrzeuge sind ausschließlich am Parkplatz abzustellen. Dies gilt auch für Privatfahrzeuge von Mitgliedern, Funktionären und Dienst habendem Personal. Bei Zuwiderhandlung wird der betreffenden Person die Zugangserlaubnis entzogen.

12.0. Flugzeugabstellplätze:

Das Abstellen der Flugzeuge hat ohne Behinderung des Flugbetriebes oder sonst Dritter auf den hierfür ausgewiesenen Flächen bzw. nach Anordnung des BL zu erfolgen. Das Abstellen von Flugzeugen im Zugangsbereich der Tankstelle ist nicht gestattet. Das Abstellen von Flugzeugen vor und im Zugangsbereich der Hangars ist nicht gestattet – auch nicht zum kurzen Wechsel von Piloten und Gästen.

II. Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Zivilflugplatz Lienz-Nikolsdorf (LOKL)

gemäß §§ 15 ff. ZFBB i.d.g.F.

13.0. Segelflugzeuganhänger:

Anhänger dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen außerhalb des eigentlichen Betriebsgeländes (in Angrenzung an den Campingplatz) oder nach Anweisung des BL geparkt werden.

14.0. Arbeiten an Flugzeugen im Hangar:

Arbeiten an Flugzeugen dürfen in den Hangars nur im Einvernehmen mit der BL durchgeführt werden.

15.0. Tanken:

Das Auftanken von Luftfahrzeugen darf nur im Einvernehmen mit der BL erfolgen. Die für Flugplatztankanlagen geltenden Regeln und Vorschriften sind einzuhalten.

16.0. Auf- und Abrüsten von Segelflugzeugen:

Diese Arbeiten sind ohne Behinderung anderer Flugplatzbenutzer an den von der BL zugewiesenen Orten durchzuführen. Es ist ausnahmslos strikt untersagt, in den An- und Abflugsektoren auf- oder abzurüsten.

17.0. Außenlandungen:

Beim Außenlanden wird um ehest mögliche Verständigung der BL/EL gebeten. Vermeidbare Aktivierung des Such- und Rettungsdienstes geht zu Lasten des betroffenen Piloten (der verantwortliche Pilot haftet für die dadurch entstehenden Kosten).

18.0. Camping:

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc. ist nur in Absprache und nach Anmeldung bei der BL am Stellplatz des FCD erlaubt.

19.0. Flugzeugpapiere und Pilotenlizenzen:

Bei erstmaliger Flugplatzbenützung ist der Nachweis der Lizenzen und Luftfahrzeugpapiere der Betriebsleitung unaufgefordert zu erbringen.

20.0. Hangarieren:

Flugzeuge sind grundsätzlich auf die dafür vorgesehenen (ausgewiesenen) Hangarplätze zu stellen. Sonderregelungen können nur von der Betriebsleitung genehmigt werden. Eigenmächtig auf nicht ausgewiesene Hangarplätze eingestellte Flugzeuge werden besonders berechnet. Das Aus- und Einräumen von Luftfahrzeugen und Geräten darf nur unter Aufsicht des Betriebsleiters, eines von ihm Bevollmächtigten oder eines Fluglehrers erfolgen. Etwaige Hangarierungsschäden sind unverzüglich bei der BL zu melden. Die Hangarierung des Luftfahrzeuges oder Einstellung von Luftfahrtgerät erfolgt auf eigene Gefahr des Luftfahrzeughalters bzw. Eigentümers des Luftfahrtgerätes. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Zivilflugplatzhalter keine Verwahrung des Luftfahrzeuges/Luftfahrtgerätes übernimmt. Der jeweilige Hangarplatz wird ohne jegliche Haftung hiefür zur Verfügung gestellt. Soweit ein gänzlicher Haftungsausschluss nicht anwendbar ist, wird jedenfalls die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Es wird Luftfahrzeughaltern bzw. Eigentümern von Luftfahrtgeräten ausdrücklich angeraten eine Kaskoversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen. Alle nicht benötigten Flugzeuge sind unverzüglich wieder einzuräumen. Wenn alle Flugzeuge anlässlich des Betriebsendes eingeräumt sind, ist es einem einzelnen Piloten nicht mehr erlaubt, ein Flugzeug wieder aus dem Hangar zu holen, es sei denn mit ausdrücklicher Erlaubnis des BL.

II. Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Zivilflugplatz Lienz-Nikolsdorf (LOKL)

gemäß §§ 15 ff. ZFBB i.d.g.F.

21.0. Integrierende Bestandteile der Zivilflugplatzbenützungsbedingungen:

Integrierende Bestandteile der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind folgende Schriftstücke:

- a) Behördlich genehmigter Einsatzplan
- b) Tarife
- c) Benützungsbestimmungen für Flugzeuge
- d) Flugberechtigungen für Flugzeuge
- e) Einsatzorganisation
- f) Betriebsordnungen
- g) Allfällige Ankündigungen flugbetrieblicher Art an der Anschlagtafel der Betriebsleitung -insbesondere sind dies Rechtsvorschriften für die Benützung des Zivilflugplatzes in der jeweils geltenden Fassung:

- a) Luftfahrtgesetz (LFG) BGBl 1957/253;
- b) Zivilflugplatz-Verordnung (ZFV) BGBl 1972/313;
- c) Zivilflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO) BGBl 1962/72;
- d) Zivilluftfahrt-Such- und Rettungsdienstverordnung, BGBl 1999/376;
- e) Luftverkehrsregeln (LVR) BGBl 1967/56;
- f) Flugfelder-Grenzüberflugsverordnung (F-GÜV) BGBl 1994/393;
- g) Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung (ZLZV) BGBl 1993/738.

22.0. Disziplin und Unfallvermeidung:

22.1. Jeder Pilot hat sich dem Gesamtinteresse eines reibungslosen und sicheren Flugbetriebes unterzuordnen und so zu verhalten, dass Unfallsituationen von vornherein vermieden werden.

22.2. Fliegerkameradschaft, gegenseitige Hilfe, Entgegenkommen und Toleranz werden von allen Flugplatzbenutzern erwartet.

22.3. Vorfälle, welche die Sicherheit beeinträchtigen, sowie Beschädigungen von Einrichtungen des Flugplatzes oder anderer Luftfahrzeuge sind umgehend der Betriebsleitung zu melden.

22.4. Jeder Flugplatzbenützer soll sich über die vorhandenen Einrichtungen zum Feuerschutz und Erste Hilfe informieren.

22.5. Jeder Flugplatzbenützer hat für Ordnung zu sorgen und Verunreinigungen zu vermeiden, andernfalls er für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes herangezogen wird. Ist er hierzu nicht bereit, werden die Kosten in Rechnung gestellt.

23.0. Flugverbot und Platzverweis:

23.1. Flugverbot im Platzbereich wird bei Verstößen gegen die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen, gegen die Luftverkehrsordnung, bei unnötiger Lärmverursachung sowie undiszipliniertem Verhalten gegenüber der BL/EL und im Allgemeinen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen.

23.2. Platzverweis wird sowohl gegenüber Piloten als auch anderen am Platz anwesenden Personen bei Verstoß gegen die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen, gegen die Luftverkehrsordnung, undiszipliniertem Verhalten gegenüber der BL und im Allgemeinen oder widerrechtlicher Anwesenheit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen.

24.0. Entscheidungsrechte und Befugnisse der Betriebsleitung:

24.1. Anordnungsbefugnis in allen Fällen, die in diesen Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen nicht geregelt sind.

24.2. Ausnahmen von den Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen, wenn Sicherheit oder Interessen des Flugplatzes dies erfordern.

24.3. Überprüfung der Identität von Flugplatzbenutzern, von Lizenzen und Bordpapieren.

II. Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Zivilflugplatz Lienz-Nikolsdorf (LOKL)

gemäß §§ 15 ff. ZFBB i.d.g.F.

24.4. Festlegung der Startreihenfolge.

24.5. Aussprechen eines Platzverweises

24.6. Erteilung von Flugverbot im Platzbereich

24.7. Erteilung von Start- und Landeverbot, wenn die Sicherheit nicht gewährleistet ist oder sonst ein Verstoß gegen die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen vorliegt. Gegen Entscheidungen oder Anordnungen der Betriebsleitung kann Einspruch ohne aufschiebende Wirkung beim Geschäftsführer eingereicht werden. Wird einem solchen Einspruch Berechtigung zuerkannt, sind Ersatzansprüche jedenfalls ausgeschlossen.

25.0. Schadenersatzansprüche:

Verursacht eine Person direkt oder indirekt einen Schaden wegen Nichteinhaltung der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen oder aus anderen Gründen, behält sich die GmbH vor, Forderungen auf Schadenersatz zu stellen.

26.0 Streitigkeiten und Gerichtsstand

26.1. Streitigkeiten sollen in erster Linie einvernehmlich geregelt werden. Ist die BL hierzu nicht in der Lage, so ist als nächste Instanz der Geschäftsführer der GmbH zuständig.

26.2. Darüber hinaus gilt Lienz als der allgemeine zuständige Gerichtsstandort.

Lienz-Nikolsdorf, im Jänner 2015

Geschäftsführer der Flugplatz Lienz-Nikolsdorf
Betriebs GmbH:

Betriebsleiter:

Wolfgang Steiner

Andrea Moser